

SATZUNG

Stand : Neue Fassung lt. HV 2.3.2014
Eingetragen in das Vereinsregister am 22.09.2014

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins ist:

"WASSERSPORT BREMER SCHWEIZ e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports im Sinne von § 52 Nr. 21 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung und Verbreitung des Wassersports sowie durch Förderung der Jugendarbeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur die die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden als

- a) ausübendes Mitglied
- b) jugendliches Mitglied
- c) förderndes Mitglied
- d) Ehrenmitglied

2. Eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist auch für juristische Personen möglich.

3. Jugendliche und fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ausübenden Mitglieder.

§ 4 **Aufnahme**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand nach Aushang von mindestens vier Wochen an der Mitteilungstafel des Vereins. Bei neuen aktiven Mitgliedern schließt sich eine Probezeit von einem Jahr an. Wenn während des Aushangs oder des Probejahres ein Mitglied Widerspruch gegen die Aufnahme erhebt, so entscheidet der Vorstand.

2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod

b) Austrittserklärung:

Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Austritt kann nur zum Ende eines Jahres mit einer Frist von mindestens 8 Tagen erfolgen.

Mit einer Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedschaftsrechte, jedoch bleibt das Mitglied für den Rest des Jahres zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

c) das Erreichen des vollendeten 18. Lebensjahres, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich schriftlich die weitere Mitgliedschaft wünscht.

d) Ausschluss.

§ 6 **Ausschluß**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Beschluss des Vorstandes.

Ein solcher Beschluss ist zulässig, wenn

a.) ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

- b.) ein Mitglied innerhalb der Probezeit im Sinne von § 4 Abs. 1 durch seine Handlungen oder sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstößt. Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Ein Ausschluss ist in allen Fällen auch vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Ansprüche des WBS gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben im vollen Umfang erhalten.
3. An eingebrachten Sachen, die sich auf dem Vereinsgelände des WBS befinden und im Eigentum eines ausgeschlossenen Mitgliedes stehen, steht dem WBS ein Pfandrecht im Sinne von §§ 1204 ff. BGB zu, bis alle Forderungen des WBS gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied erfüllt sind (§ 1252 BGB). Jedes Mitglied erklärt sich mit der Begründung eines Pfandrechts für den Fall seines Ausschlusses einverstanden. Gegenstände, an denen dem WBS ein Pfandrecht zusteht, dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes vom Vereinsgelände entfernt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Eintrittsgeldern und Umlagen verpflichtet. Die Beträge werden durch die Mitgliederversammlung rückwirkend zum 01. Januar des Jahres beschlossen in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils 7 Tage nach dem Termin der Mitgliederversammlung fällig.

Die Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) mit Gegenforderungen gegenüber den Forderungen des WBS aus § 7 Nr. 1 der Satzung ist ausgeschlossen.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

2. Zu den Beiträgen gehört für ausübende Mitglieder auch die Ableistung eines Arbeitsdienstes in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass nicht geleisteter Arbeitsdienst durch Geldzahlung abzugelten ist.

3. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge oder Umlagen zu zahlen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

§ 8 **Rechte der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
2. Liegeplätze sollen nur ausübenden Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 **Beiträge**

Die Beiträge für die einzelnen Mitgliedsgruppen und die Höhe des Eintrittsgeldes werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind Bringschulden.

§ 10 **Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem 1. und 2. Vorsitzenden der Kassenwart, der Jugendwart, der Schriftführer, der Stegwart sowie der Bootshaus- und Geländewart. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alle innerhalb des Vereins zu regelnden Dinge. Er soll sich zu diesem Zweck regelmäßig treffen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand einberufen.
2. Jeweils nach Ablauf eines Jahres soll innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Bootshaus zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin dem Vorstand vorliegen.

7. Auf Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

8. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

Bei Wahlen und bei Abstimmungen über einen Vereinsausschluss oder eine Aufnahme hat geheime Abstimmung stattzufinden, wenn dieses von einem Mitglied beantragt wird. Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer sowie dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 12 **Auflösung**

1. Eine Auflösung kann mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der auf einer Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.